

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2009

Nr. 2009/96

Hauenstein-Ifenthal, Hauptstrasse, Eindolung Rütelibach und Stützmauer, Ersatz / Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Jahre 2007/2008 wurden im Rahmen des Strassenausbaues die Eindolung Rütelibach und die talseitige Stützmauer beim Dorfeingang Hauenstein ersetzt. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 1'100'000.00. An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003), einen Beitrag von 12,07 % oder ca. Fr. 132'800.00 zu leisten.

Die Gemeinde Hauenstein-Ifenthal stellt mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 nachträglich ein Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die hohen Kosten des Ersatzes der Bacheindolung und der Stützmauer. Das Begehren wird damit begründet, dass die Kosten von Fr. 132'800.00 den Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sprengen und dass laut § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 der Regierungsrat bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren kann.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den genannten revidierten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Ausserordentlich hohe Kosten liegen bei den beiden ersetzten Bauwerken nicht vor. Die Preise pro Quadratmeter Brückenfläche resp. Mauerfläche bewegen sich im üblichen Rahmen. Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist hingegen die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal insgesamt ca. 245 m Bacheindolungen und ca. 74 m Stützmauern liegen. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau beträgt der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonstrassen ca. 9,02 %.

Die Berechnung der zu gewährenden Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb, in Abwägung aller Interessen, für den Ersatz der Eindolung Rütelibach und der talseitigen Stützmauer beim Dorfeingang den Gemeindebeitrag von 12.07 %, um 50 % auf 6.035 % (ca. Fr. 66'400.00) zu reduzieren.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal für den Ersatz der Eindolung Rütelibach und der talseitigen Stützmauer beim Dorfeingang um 50 % reduziert und auf 6.035 % festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/st)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Gemeindepräsidium Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein-Ifenthal (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)